

örtlicher Reparaturkapazitäten bzw. der Kundendienst-einrichtungen der Industrie zu befriedigen. Ist der Einzelhandelsbetrieb hierzu nicht oder nicht fristgerecht in der Lage, so ist er verpflichtet, die weiteren Rechte des Käufers, insbesondere auf Ersatzlieferung einer einwandfreien Ware oder auf Rückgängigmachung des Kaufes zu befriedigen./34/

34/ Bereits gegenwärtig ist durch die Anweisung 35/71 der Minister für Handel und Versorgung, für Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie und für Leichtindustrie vom 12. Oktober 1971 „Behandlung von Reklamationen bei Schuhen“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1971, Heft 23, S. 263) festgelegt, daß der Kunde auf die anderen Ansprüche aus der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 zurückgreifen kann, wenn die Schuhe innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der mangelhaften Ware an die Verkaufsstelle nicht nachgebessert werden können.

Zur Zeit wird die AO vom 20. Mai 1966 überarbeitet. Dabei soll generell eine Frist von 14 Tagen für die Nachbesserung vorsehen werden mit der Maßgabe, daß bei Nichteinhaltung dieser Frist der Kunde auf die weiteren Rechte zurückgreifen kann.

Zur Problematik der Nachbesserung und Wandlung vgl. auch OG, Urteil vom 19. Oktober 1972 - 2 Zz 7/72 - (NJ 1973 S. 25) und die dort in der Anmerkung angegebene Literatur.

Dr. HANS ARWAY, Direktor des Bezirksgerichts Suhl

GERHARD SOMMER, Stellvertreter für Innere Angelegenheiten des Vorsitzenden des Rates des Bezirks Suhl

Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Verwirklichung des Familienrechts

Im Bericht des Obersten Gerichts über Ursachen und Tendenzen der Ehescheidungen sowie Schlußfolgerungen für die Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik sind Verantwortung und Aufgaben der Gerichte bei der Ausprägung sozialistischer Familienbeziehungen herausgearbeitet worden./1/ Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung kommt ihnen die Aufgabe zu, die Wirksamkeit der Verfahren zu erhöhen und die Erkenntnisse aus der gerichtlichen Tätigkeit für die planmäßige Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Volksvertretungen im Territorium nutzbar zu machen, damit daraus die notwendigen Schlußfolgerungen für die staatliche Leitung auf dem Gebiet der Familienpolitik gezogen werden können. Diese Aufgabe erlangt mit der Erhöhung der Rolle der Volksvertretungen immer mehr Bedeutung. Dem tragen auch das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBI. I S. 253) und der Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR/2/ Rechnung, die den Fragen des Rechts und der Rechtsverwirklichung große Aufmerksamkeit schenken./3/

1/ Vgl. Auszug aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts in: Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußter gestalten, Schriftenreihe: Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse, Heft 21/1971, 5. Wahlperiode, S. 127 ff. (oder: NJ 1971 S. 197 ff.); vgl. auch Toeplitz, „Engere Zusammenarbeit der Gerichte mit staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben“, Schriftenreihe . . . , a. a. O., S. 31 ff.

2/ Der Entwurf ist veröffentlicht in: Sozialistische Demokratie vom 20. Dezember 1972 und Die Wirtschaft vom 21. Dezember 1972.

3/ Vgl. hierzu Petzold, „Das Gesetz über den Ministerrat der DDR — ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht und zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung“, NJ 1972 S. 659 ff. (insb. S. 662 f.); derselbe, „Zum Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe“, NJ 1973 S. 103 ff. (insb. S. 106 f.).

Zu Fragen der Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet der Familienpolitik vgl. Grandke / Leymann, „Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane bei der Verwirklichung sozialistischer Familienpolitik“, NJ 1973 S. 160 ff. Die Verfasser berichten über Erfahrungen aus der Leitungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane in der Stadt Schwerin und vermitteln wertvolle Hinweise zur Zusammenführung aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte bei der einheitlichen Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik.

Von besonderer Bedeutung für die schnelle Durchführung von Reparaturen und die Versorgung der Bevölkerung mit Ersatzteilen ist es, daß die 6. DVO zum Vertragsgesetz die Produktionsbetriebe bzw. deren Absatzorganisationen verpflichtet, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Einstellung der Produktion eines Erzeugnisses die Ersatzteilversorgung zu sichern, wobei sie ständig und im Umfang der bestellten Mengen lieferfähig sein müssen (§ 20 Abs. 1). Die Ersatzteile sind Vertragswerkstätten innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Zugang der Bestellung bereitzustellen (§ 21 Abs. 2).

Diese Regelung ist nicht nur für die schnelle Erledigung von Kundenreklamationen gegenüber dem Einzelhandel oder von Garantieansprüchen gegenüber dem Hersteller von Bedeutung, sondern auch für die Reparaturfälle, die nach Ablauf der Fristen für Kundenreklamationen und Garantieansprüche auftreten. Auch in diesen Fällen ist es für den Kunden wichtig, daß er nicht wegen fehlender Ersatzteile unangemessen lange auf die Reparatur warten muß.

Im folgenden sollen einige Erfahrungen aus dem Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk Suhl zur Lösung gesellschaftlicher Probleme dargestellt werden, die sich aus Ehescheidungsverfahren ergeben.

Analyse der Eherechtsprechung als Grundlage für die Zusammenarbeit

Um ein effektives Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen zu gewährleisten, analysierte der Senat für Familienrechtssachen des Bezirksgerichts unter Mitwirkung der Kreisgerichte die Ergebnisse der Rechtsprechung in Ehesachen im Bezirk hinsichtlich der Tendenzen, Wirkungsfaktoren und Folgen der Ehescheidungen. Die Analyse, die einen Zeitraum von einem Jahr umfaßte und bei der Erscheinungen der Vorjahre vergleichend beachtet wurden, ermöglichte es, den örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen wichtige Hinweise zu diesen Problemen zu übermitteln.

Die Analyse erbrachte zwar hinsichtlich des Verhältnisses der Ehescheidungen zur Bevölkerungszahl, der Klagerücknahmen und Klageabweisungen zu Ehescheidungen sowie der Gründe der Ehekonflikte keine wesentlich anderen Ergebnisse, als Untersuchungen in anderen Bezirken der DDR ergeben hatten./4/ Jedoch wurde erstmals ein Material erarbeitet, das konkrete Aussagen für unseren Bezirk enthält. Zudem machten die Untersuchungen zur Vorbereitung der Analyse auf einige besondere Probleme aufmerksam, die Schlußfolgerungen für die gerichtliche Tätigkeit, für die Einflußnahme gesellschaftlicher Kräfte sowie für die Einordnung der Probleme der Familienentwicklung in die staatliche Leitungstätigkeit und in die Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk Suhl zulassen.

So zeigte sich, daß eine zahlenmäßige Konzentration von Scheidungsklagen nicht nur, wie bisher festgestellt,

4/ Vgl. hierzu Grandke, Lehrbuch des Familienrechts, Berlin 1972, S. 387 bis 398 und die dort angegebene Literatur. Vgl. auch: Wir bleiben zusammen, Leipzig 1971, S. 19 bis 52.